Allgemeine Vermittlungsbedingungen für Gästeführungen

der Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH

1. Geltungsbereich der Vermittlungsbedingungen für Gästeführungen

1.1. Die allgemeinen Vermittlungsbedingungen für Gästeführungen gelten für die Vermittlung und Durchführung der von der Stadt Bayreuth angebotenen Gästeführungen. Vertragspartner des Kunden ist die Stadt Bayreuth. Die Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH (BMTG) tritt im Rahmen der Buchungsabwicklung ausschließlich als Vermittlerin zwischen dem Kunden und der Stadt Bayreuth auf. Die Durchführung der gebuchten Gästeführung erfolgt durch den jeweiligen Gästeführer, der im Folgenden als Leistungsträger bezeichnet wird.

1.2. Die Vermittlungsbedingungen umfassen alle von der Stadt Bayreuth/BMTG angebotenen Stadt- und Erlebnisführungen sowie Führungen durch diverse Einrichtungen, die von den Gästeführern der Stadt Bayreuth übernommen werden, insbesondere durch:

- Richard-Wagner-Festspielhaus
- Richard-Wagner-Museum

1.3. Im Folgenden und auf sämtlichen Angeboten und Buchungsbestätigungen wird der Gästeführer als Leistungsträger bezeichnet.

2. Buchung, Vertragsabschluss, Änderungen, Kosten

2.1. Eine Buchung von Gästeführungen bei der BMTG muss schriftlich (Fax, Brief) oder per E-Mail erfolgen. Wir empfehlen das digitale Buchungsformular für Gruppen auf der Website www.bayreuth-tourismus.de.

2.2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die BMTG die Buchung des Kunden schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat (Buchungsbestätigung).

2.3. Ein schriftliches Angebot der BMTG hingegen ist stets unverbindlich und stellt keine fixe Buchung dar.

2.4. Änderungen einer verbindlichen Buchung werden ausschließlich schriftlich oder per E-Mail entgegengenommen und ebenfalls schriftlich zurückbestätigt.

3. Zahlungsmodalitäten, Änderung der Rechnungsanschrift

3.1. Die konkreten Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Angebot und der Buchungsbestätigung.

3.2. Die Vergütung des Leistungsträgers ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, per Barzahlung an den Leistungsträger zu entrichten.

3.3. Sofern eine Rechnungsstellung vereinbart wurde, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet. Die Rechnung wird digital nach dem Führungstermin zugesandt.

3.4. Bei nachträglichen Änderungen der Rechnungsanschrift wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

4. Kündigung, Umbuchungskosten

4.1. Der Kunde kann die Buchung vor dem vereinbarten Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Buchungsnummer kündigen. Die BMTG pauschaliert ihren Ersatzanspruch wie folgt:

Zeitpunkt der Kündigung	Stornokosten
Bis zum 8. Tag vor der Führung	0 %
Vom 7. bis zum 1. Tag vor der Führung	80 %
Am Tag der Führung	100 %

Die Stornokosten beziehen sich auf den für die Führung vereinbarten Preis.

4.2. Der vereinbarte Preis ist auch dann ohne Abzug zu entrichten, wenn die Gruppe zu einer gebuchten Führung nicht erscheint und der Leistungsträger zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist (= No Show).

4.3. Bei umfangreichen Buchungen, während der Festspielzeit und an Feiertagen behält sich die BMTG eine erweiterte Stornofrist vor. Die erweiterte Stornofrist und die damit zusammenhängenden Stornobedingungen finden sich im Angebot und der Buchungsbestätigung.

4.4. Ein Anspruch des Gastes auf Änderungen des gebuchten Termins bezüglich Uhrzeit, Datum, Treffpunkt und Endpunkt (Umbuchung) besteht grundsätzlich nicht, außer dies wurde gesondert vereinbart.

Wünscht der Gast ab sieben Tagen vor Führungsbeginn dennoch eine Umbuchung, wird ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 15,00 € pro Umbuchungsvorgang berechnet.

Im Falle von umfangreichen Umbuchungen können je nach Arbeitsaufwand Bearbeitungsgebühren bis 30,00 € berechnet werden. Ansonsten unterliegen diese den oben genannten Stornobedingungen (siehe 4.1.). Diese Regelung gilt nicht bei Änderungswünschen des Gastes, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. Teilnehmerzahl

5.1. Die maximale Teilnehmeranzahl je Leistungsträger beträgt 25 Personen. Gelten für Themenführungen geringere Gruppengrößen, geht dies jeweils aus dem entsprechenden Angebot hervor.

Bei einer darüberhinausgehenden Teilnehmerzahl wird eine entsprechende Anzahl an weiteren Leistungsträgern eingesetzt.

Für Kombinationsangebote (Stadtrundgang in Verbindung mit Stadtrundfahrt im eigenen Reisebus des Kunden) gilt ebenso die genannte Teilnehmeranzahl.

Für reine Stadtrundfahrten oder Ausflugsfahrten in die Region beträgt die maximale Teilnehmeranzahl 50 Personen je Leistungsträger.

5.2. Wird die zulässige Teilnehmeranzahl von 25 Personen pro Leistungsträger ohne ausdrückliche Vereinbarung überschritten, so ist die BMTG berechtigt, einen weiteren Leistungsträger hinzuzuziehen.

Dieser weitere Leistungsträger ist unabhängig davon, um wie viele Personen die vereinbarte Teilnehmeranzahl überschritten wurde, entsprechend den gültigen Vergütungssätzen vollständig zu bezahlen.

Kann bei Überschreitung der vereinbarten Personenanzahl kein weiterer Leistungsträger gefunden werden, so besteht ein Vergütungsanspruch in zweifacher Höhe für den durchführenden Leistungsträger nach den geltenden Vergütungssätzen.

6. Leistungen, Wartezeit, Verspätung, Dauer, Witterungsverhältnisse, Rechte des Leistungsträgers

6.1. Pünktlichkeit und Wartezeit

Der Kunde hat die vereinbarten Führungszeiten pünktlich einzuhalten. Er hat dabei im Vorfeld eine geeignete Mobilfunknummer anzugeben, mit dem Kontakt zur Gruppe aufgenommen werden kann. Die BMTG wird dem Gast im Regelfall ebenfalls eine Mobilfunknummer des Leistungsträgers zukommen lassen, sobald dieser feststeht.

Der Leistungsträger hält eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Führungsbeginn ein. Nach Verstreichen der Wartezeit gilt die Führung als ausgefallen. Insofern gelten die Bestimmungen der Ziffer 4.2.

Bei Eintreffen der Gruppe innerhalb der Wartezeit wird die Verspätung auf die vereinbarte Dauer angerechnet und die Führung entsprechend verkürzt. In Ausnahmefällen können Stadtführer und Gruppe festlegen, dass die ursprünglich vorgesehene Führungsdauer trotzdem eingehalten wird.

6.2. Verlängerung der Führungsdauer

Dauert eine Führung länger als gebucht, sind die BMTG und der Leistungsträger berechtigt, für jede weitere angefangene Stunde Kosten in Höhe von 40,00 € bzw. 55,00 € (je nach Art der Führung) zu berechnen.

Bei Sonderführungen wird die genaue Höhe der Kosten je Zusatzstunde auf der Buchungsbestätigung angegeben.

6.3. Mitteilung bei Verspätung

Sollte sich der Kunde verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung der BMTG oder dem Leistungsträger spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung unverzüglich mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen.

6.4. Ablehnung eines verspäteten Führungsbeginns

Der Leistungsträger kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn durch Folgeführungen oder anderweitige zwingende Termine des Leistungsträgers nicht eingehalten werden können.

6.5. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten

Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen die BMTG oder den Leistungsträger, außer bei berechtigtem Widerspruch des Kunden, zur Absage der Führung.

6.6. Dauer der Führungen

Angaben zur Dauer der Führungen sind Circa-Angaben.

6.7. Einsatz des Leistungsträgers

Die Durchführung der Gästeführung ist nicht durch einen bestimmten Leistungsträger geschuldet, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

Ist die Durchführung der Gästeführung durch eine namentlich benannte Person vereinbart, steht der BMTG im Fall eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) das Recht zu, diese durch einen anderen, gleich geeigneten und qualifizierten Leistungsträger zu ersetzen.

6.8. Abbruch der Führung durch den Kunden

Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Leistungsträgers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden.

Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung ist eine Reduzierung der Kosten nicht möglich.

6.9. Sonderregelung für Führungen im Richard-Wagner-Festspielhaus

Bei Verspätung der Kunden erlischt nach 15 Minuten der Anspruch auf die Führung. Die Vergütungspflicht bleibt bestehen.

6.10. Ausschluss von Teilnehmenden

Der Leistungsträger ist berechtigt, Teilnehmende auszuschließen, die den Rundgang schuldhaft wiederholt stören oder den Sicherheitsanweisungen des Leistungsträgers keine Folge leisten.

Im Falle eines schuldhaften Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr.

Eine Störung, die einen Ausschluss rechtfertigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Störung des Rundgangs durch Lärm- und Geräuschbelästigungen und/oder durch übermäßigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum.
- Verbale und körperliche Übergriffe gegenüber dem Leistungsträger, anderen Teilnehmenden oder Dritten, insbesondere aufgrund der persönlichen Eigenschaften wie Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionszugehörigkeit und sexuelle Orientierung.
- Missbrauch des Rundgangs für Agitation zu parteipolitischen Zwecken.

6.11. Begleitung von Reisebusfahrten

Der Leistungsträger, der auf Wunsch des Kunden eine Reisebusfahrt begleitet, kann die Durchführung der Leistung unter Fortbestand des Vergütungsanspruchs verweigern, sofern ihm kein geeigneter Reiseleitersitzplatz mit Anschnallgurt zur Verfügung gestellt werden kann.

7. Innenbesichtigungen, Eintrittsgelder

7.1. Innenbesichtigungen sind in unseren Stadtrundgängen – wenn nicht anders gebucht – nicht inklusive.

7.2. Eintrittsgelder für gebuchte Innenbesichtigungen müssen vor Ort in bar bezahlt werden.

7.3. Kirchenbesichtigungen

Innenbesichtigungen der Kirchen können an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen nicht gewährleistet werden.

Des Weiteren können Kirchen während der Gottesdienste, bei kirchlichen Amtshandlungen und Sonderveranstaltungen nicht besichtigt werden.

7.4. Während der Führung sind Verpflegungskosten, Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer sowie Kosten von Führungen innerhalb von im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten bar zu bezahlen und nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie auf der Buchungsbestätigung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

8. Gästeführer/-innen

Unsere Gästeführer/-innen werden durch ein sorgfältiges Auswahlverfahren gewählt und absolvieren einen umfangreichen Eignungstest.

9. Kündigung wegen Nichterreichens einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bei öffentlichen Führungen

9.1. Die BMTG kann den Vertrag über die Durchführung der Gästeführung bei öffentlichen Führungen kündigen, wenn eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

9.2. Die BMTG ist verpflichtet, den Gast unverzüglich zu informieren, sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Führung nicht durchgeführt wird.

9.3. Im Falle einer Absage hat der Gast das Recht, an der gleichen Führung zu einem anderen Zeitpunkt teilzunehmen. Wünscht der Gast dies nicht, wird der gezahlte Preis der Führung zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Fotografien

10.1. Während einer Gästeführung behält sich die BMTG vor, Fotografien von Gruppen zu machen, um diese für ihr Werbematerial zu nutzen. Die Teilnehmer werden vorab explizit um ihre Einwilligung gebeten und über den Gebrauch der Fotos informiert. Einzelne Personen werden nicht fotografiert.

10.2. Aufgrund des Datenschutzes möchten wir die Teilnehmer unserer Stadtführungen darum bitten, keine Fotografien anderer Teilnehmer aufzunehmen.

11. Versicherungen

11.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zugunsten der Gäste bzw. des Kunden nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

11.2. Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

12. Haftung

12.1. Die BMTG ist ausschließlich Vermittler des Vertrages (siehe 1.1.). Die BMTG haftet daher nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine etwaige Haftung der BMTG aus dem Vermittlungsverhältnis ist hiervon unberührt.

12.2. Eine Haftung des Leistungsträgers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom Leistungsträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

12.3. Der Leistungsträger haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Leistungsträgers ursächlich oder mitursächlich war.

13. Sonstiges

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Stadtrundgänge durch die historische Innenstadt und durch Parkgelände führen und somit teilweise auf Kopfsteinpflaster und unbefestigten Wegen verlaufen. Entsprechend ist festes Schuhwerk zu empfehlen.

Ferner kann es in den Wintermonaten in Kirchengebäuden und insbesondere im Festspielhaus zu entsprechend niedrigen Temperaturen kommen; diesbezüglich sind die Kunden angehalten, temperaturangepasste Kleidung zu wählen.

Vermittler

Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH

Tourist-Information Opernstraße 22 95444 Bayreuth

- Telefon: 0921 885 88
- Fax: 0921 885 755
- Website: www.bayreuth-tourismus.de
- E-Mail: stadtfuehrung@bayreuth-tourismus.de

Hinweis zum Datenschutz

Mit Ihrer Bestellung willigen Sie ein, dass wir die von Ihnen genannten personenbezogenen Daten verarbeiten, speichern und zur Auftragsabwicklung nutzen und gegebenenfalls an Dritte weiterleiten dürfen.

Eine Nutzung oder Weitergabe Ihrer Daten an Dritte darüber hinaus erfolgt nicht.

Sie können der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Hierzu genügt eine kurze Nachricht per Post oder per E-Mail an: info@bayreuth-tourismus.de